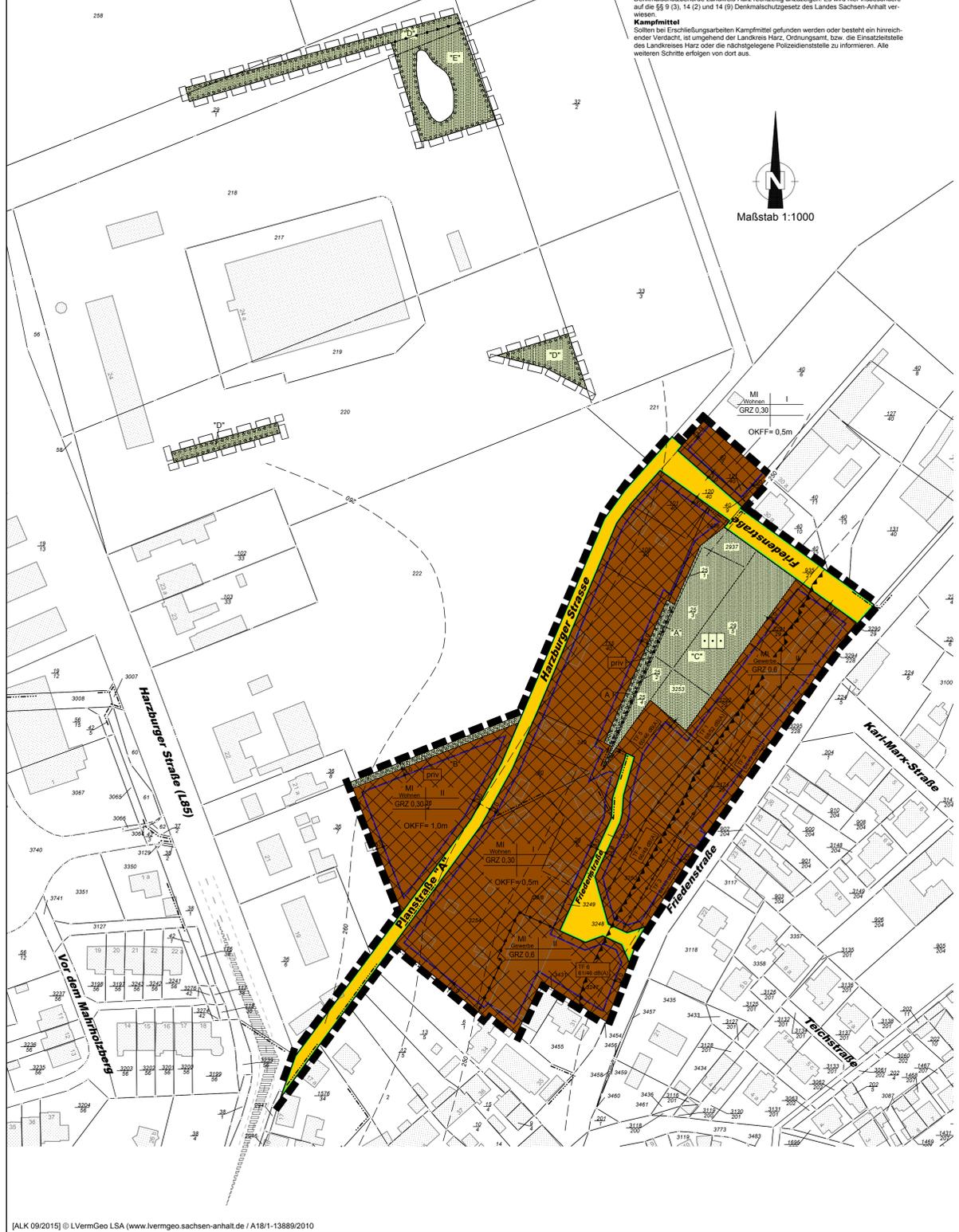


Teil A:
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



HINWEIS:

Bodenkennwert
Der Beginn von Erdarbeiten ist wegen des möglichen Vorkommens von Bodenkennwerten dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde Landkreis Harz rechtzeitig anzuzeigen. Es wird hier insbesondere auf die §§ 9 (3), 14 (2) und 14 (6) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

Kampfmittel
Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Landkreis Harz, Ordnungsamt, bzw. die Einsatzstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

Teil B:
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1 Die gem. § 19 (4) BauNVO zulässige Erhöhung der Grundflächennutzung bis zu 50 m V.H. für 2m 1 Strauch und je 15 m ein Baum der Artensite 1 zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Pflanzungen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
1.2 Die Herstellung von Grundstückszufahrten, Stellplätzen und Grundstückeingänge ist nur mit versickerungsfähigen Belägen zulässig.
1.3 Garagen überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb von den Baugrenzen ungeschlossen überbaubaren Flächen zugelassen. (§ 12 (6) und § 14 (1) Satz 3 BauNVO)

2. Niederschlagsentwässerung
2.1 Die Flurstücke 36/4, 325/4, 29/8, 29/6, 40/1 und 24/9 bzw. deren Nachfolger haben das anfallende Niederschlagswasser entsprechend hydrologischer Expertise auf ihrem Grundstück über ein Sickerrohr-Rigolen-System zu versickern. Die Herstellung der Rigolenanlagen ist durch ein ingenieurgeologisches Büro zu prüfen und abzunehmen.
2.2 Für die Flurstücke 115/40, 118/40, 101/40, 29/8, 40/1, 121/40 und die öffentliche Straßenparzelle der Planstraße A (Teilflächen des Flurstücks 50) ist maximal der natürliche Abfluss von 10l/ha in den öffentlichen Kanal zulässig. Für das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser ist eine Regenwasserückhaltungsmaßnahme vorzusehen.

3. Schallschutz
3.1 Die nachfolgend in den Punkten 2.2 bis 2.5 aufgeführten Beschränkungen auf Emissionskontingente gelten ausschließlich für Neuanordnungen oder für wesentliche Änderungen von Gewerbe im Plangebiet. Für die Gewerbenutzung der bisher ansässigen Firmen besteht Bestandsschutz, sofern sie an der bestehenden Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten.
3.2 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente (Emissionsstärke in dB(A) pro Fläche in Schallschildding) nach DIN 4569 weder am Tag (von 6 bis 22:00 Uhr) noch in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten. Emissionskontingente tags und nachts.

Teil-Fläche	L _{eq} [dB(A)/m²]	
Bezeichnung	Tag	Nacht
TF 1	68	52
TF 2	64	49
TF 3	64	49
TF 4	66	48
TF 5	60	46
TF 6	61	46

3.3 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer neuen Gewerbeansiedlung erfolgt nach DIN 4569/1 mit den in Kapitel 4.5 der Norm angegebenen Gleichungen (2) und (3) (Vermittlungsgang außer der Assistentenprüfung bei freier Schallabstrahlung).

3.4 Beim Nachweis im Genehmigungsverfahren ist zu beachten, dass sich die Emissionskontingente nur auf die gewerblich genutzten Flächen beziehen. Flächen für Maßarbeiten zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach Punkt 13. der PlanVO sind ausgeschlossen.

3.5 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallschützenden Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel des Vorhabens den Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

3.6 Im durch Planzeichen Nr. 15.6 gekennzeichneten, lärmverlebensfähigen Gebiet sind für Wohnnutzungen bauliche Vorkehrungen im Sinne eines passiven Schallschutzes (Gebäudeanordnung, Grundriss- und Fassadengestaltung, Schallschirmung, raumbeschließende Bauteile) vorzusehen. Die Bemessung des passiven Schallschutzes an den Außenbauteilen hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen, wobei von einem Lärmpegelbereich II auszugehen ist. Ausnahmen sind zulässig, wenn im konkreten Einzelfall die Unterschreitung des Lärmpegelbereiches II vor den Fassaden schutz-würdigen Gebäuden durch die besonderen baulichen Verhältnisse (Abschirmungen durch vorgelagerte Bauten oder das Gebäude selbst) nachgewiesen wird.

4. Grünflächen
4.1 Allgemeines:
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25a BauGB. Für die in den textlichen Festsetzungen vorgesehenen Bepflanzungen gilt folgendes:
a) Die Gehölze sind angelegt zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen. Vorhandene Gehölze sind die Pflanzungen zu integrieren.
b) Bei Baupflanzungen an Standorten, deren Durchwurzelungsbereich begrenzt ist, (z. B. in Parkanlagen, an Straßen) muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasser-durchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mindestens 16 m² und eine Tiefe von mindestens 80 cm haben.
c) Soweit in den nachfolgenden Festsetzungen keine weitergehende Angabe über die Pflanzung enthält, gelten folgende Mindestpflanzungsdaten: Sträucher 2x pro Pflanzung, 80-120 cm hoch; Gehölze (Erdbecken) Hochstamm, Stammumfang 8 cm.
d) Die erforderlichen Bepflanzungsmaßnahmen sind in der 2. Pflanzperiode nach Beginn der Hochbauarbeiten durch die besonderen baulichen Verhältnisse (Abschirmungen durch vorgelagerte Bauten oder das Gebäude selbst) nachgewiesen wird.

4.2 Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Pflanzungen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Es sind mindestens 75 % der genannten Arten der Artensite 1 zu verwenden. Auf eine Mischung ist zu achten. Die Pflanzreihen sollen versetzt angeordnet werden.
4.3 Die Bestandsart Obstbäumen ist durch notwendige Rückschnitte zu sichern und durch Neupflanzungen zu ersetzen. Dabei sind der Bestand bzw. die Neupflanzungen Artensite III) dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
4.4 Die ökologische Aufwertung einer Streuobstwiese (")
Der Bestand an Obstbäumen ist durch notwendige Rückschnitte zu sichern und durch Neupflanzungen zu entwickeln. Dabei sind der Bestand bzw. die Neupflanzungen Artensite III) dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
Die ökologischen Maßnahmen sind externals (2- bis 3-schichtige Mahd) zu pflegen und durch Anlage von Lesesteinhaufen und Holzstapeln aufzuwerten.

4.3 Pflanzung einer Strauch-Baumhecke
Innerhalb der mit "D" gekennzeichneten Fläche (außerhalb des Plangebietes) sind je 2m 1 Strauch und je 15 m ein Baum der Artensite 1 zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Pflanzungen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
4.4 Pflanzung einer Strauchhecke
Innerhalb der mit "D" gekennzeichneten Fläche sind je 2m 1 Strauch der Artensite II zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Pflanzungen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
4.5 Ökologische Aufwertung einer Streuobstwiese (")
Der Bestand an Obstbäumen ist durch notwendige Rückschnitte zu sichern und durch Neupflanzungen zu entwickeln. Dabei sind der Bestand bzw. die Neupflanzungen Artensite III) dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
Die ökologischen Maßnahmen sind externals (2- bis 3-schichtige Mahd) zu pflegen und durch Anlage von Lesesteinhaufen und Holzstapeln aufzuwerten.

Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von baulichen Anlagen und die örtliche Bauvorschrift zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über die Ablösung der Herstellungspflicht für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Ilsenburg

gem. §§ 85, 88 BauGB/LSA und § 6 LUGLSA

§1 Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich
Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 "Schützenberg".
1.2 Sachlicher Geltungsbereich
Die örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung der Dachdeckung und die Herstellung notwendiger Stellplätze.

§2 Genehmigungsverfahren

Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen lt. § 11 (1) 2), an welche die örtliche Bauvorschrift Anforderungen stellt, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Ilsenburg. Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Ilsenburg einzureichen.

§3 Befreiungen

Die Gemeinde kann auf schriftliche und zu begründenden Antrag von den jeweiligen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift befreien, wenn
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar bzw. mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- die Durchführung der Festsetzungen zu einer offenbar nicht bezugsfähige Härte führen würde.

§4 Anforderung an die Gestaltung der Dachdeckung

4.1 Als Dachdeckung sind nur nicht glänzende und naturrote Tonziegel, analog RAL-Farben Nr. 2001 (rotorange), 2002 (dunkelrot), 3016 (korallenrot), 3013 (bordeauxrot), 3002 (karmesin), 3001 (espresso), 3000 (bavennrot), 3003 (rotrot) und 3031 (berntrot) als Kermengel, Riberschwanz oder Holzziegel sowie gleichfarbige und gleichfarbige Materialien aus Beton zulässig.
Zwischentöne der genannten Farbtöne sind zulässig. Als verbindliche Farbtafel ist das Farbregister RAL 840 HR zu verwenden.
4.2 Für Wintergärten und überdeckte Terrassen sind auch transparente, nicht getönte Dachdeckungen zulässig.
4.3 Im Plangebiet sind ausschließlich Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmhäuser mit einer Neigung von 20° bis 50° zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer zugelassen.

§5 Fassadengestaltung

5.1 Für die Außenhaut der Fassaden werden helle Putze, Sichtmauerwerk oder Holzverkleidung festgelegt. Grobe Putze oder gemauerte Putz sind unzulässig. Generell unzulässig für die Dachdeckung und die Außenwände sind keramische Fliesen und Plattenverkleidungen, lasergelbende Zementprodukte, künstliche Materialabbildungen sowie glänzende Materialien und Beschichtungen.

§6 Stellplätze

6.1 Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zugangs- und Abgangsweg zu erwarten ist, sind Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Die notwendigen Stellplätze müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.
6.2 Die Anzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze bemisst sich wie folgt:

Nr.	Vorhaben/Verkehrsquelle	Zahl der herzustellenden Stellplätze für PKW (Stpl.)	davon Anteil für BesucherInnen
1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung	10 %
2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1-1,5 Stpl. je Wohnung	10 %
3	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 qm Nutzfläche oder 1 Stpl. je 3 Beschäftigte	10-30 %
4	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsstellen	1 Stpl. je 100-100 qm Nutzfläche oder 1 Stpl. je 3 Beschäftigte	10-30 %

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein anderes Messverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
6.3 Auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen kann teilweise verzichtet werden, soweit der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen (z.B. Schaffung öffentlicher Parkflächen, Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag) verringert oder abgedeckt wird.
6.4 Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, die Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für bauliche Anlagen oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.
6.5 Für bauliche Anlagen, deren Nutzungszweck in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach dem voraus sichrichtlichen tatsächlichen Bedarf.
6.6 Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.
6.7 Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so hat statt dessen der zur Herstellung Verpflichtete einen Geldbetrag zur Ablösung zu zahlen. Ein Anspruch auf Ablösung besteht jedoch nicht.
Der Ablösungsbetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Stellplatz beträgt für Personkraftwagen 1.500,00 Euro. Bei der Ermittlung des Ablösungsbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze außer Betracht.

§7 Ordnungswidrigkeit

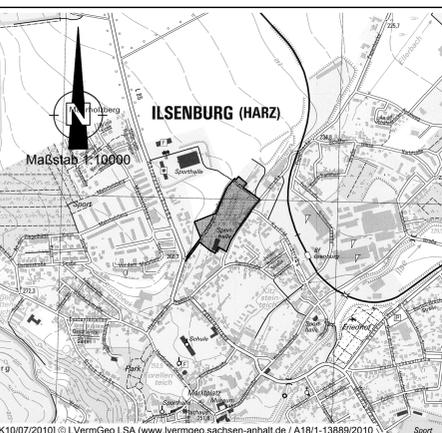
Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverleiher oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchlässt, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift entspricht, und wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht die notwendigen Stellplätze herstellt. Gleiches gilt für diejenigen, die eine genehmigungsfähige Baumaßnahme im Sinne dieser Satzung durchführt bzw. veranlassen/Baumaßnahme, an die diese Satzung Anforderungen stellt, ohne die erforderliche Genehmigung einzuholen.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörden i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Ilsenburg/Harz.

PLANZEICHENERKLÄRUNG
Festsetzungen gem. BauGB i. d. F. v. 23.09.2004 i. V. mit der BauNVO v. 22.04.1993 sowie der PlanVO v. 18.12.1990

- 1. Art der baulichen Nutzung
Mischgebiete mit Gewerbenutzungen (§ 6 BauNVO)
Mischgebiete nur Wohnnutzung (§ 6 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung
GRZ m. Deckmaßzahl z.B. GFZ 0,4
röm. Zahl z.B. II
OKKF = 1,0m
Nutzungsschablonen
Grundflächenzahl (GRZ)
Baugruben
Zahl der Vollgeschosse
Zahl der Vollgeschosse als hochgezogene Fläche (§ 6 BauNVO)
zum Beispiel
max. Oberkante Fertigfußboden über Baugrubenpunkte
WA
II
GFZ 0,4
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- 4. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen (§ 91) Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie
- 5. Grünflächen
Grünfläche (§ 91) Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung:
Streuobstwiese
priv
private Grünfläche
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
- 7. Sonstige Planzeichen
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsvorgaben, Flächen, deren Boden erhaltlich mit Umweltschadstoffen belastet sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Boden erhaltlich mit Umweltschadstoffen belastet sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenanlagen (§ 9 Abs. 2a BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Flächenbezogener Schallschutzziele und anderer Flächen für schallschützender Bewertung (§ Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Abgrenzung unterschiedlicher flächenbezogener Schallschutzziele und anderer Flächen für schallschützender Bewertung (§ Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Bezugspunkt für Oberkante Fertigfußboden vorhandene Gebäudehöhe (Höhenstufen HN7)
Freizustehende Schneckendeckel des Bereichs oder Bepflanzung \approx 50cm Höhe

Legende der Planunterlage

- vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Flügrenze
- Flurstücksgrenzen
- Flurnummer
- Flurstücknummer
- Borverlauf
- Zaun
- Laubbäum
- Nadelbaum
- Höhennilie mit Höhenangabe



Stadt Ilsenburg/Harz
BEBAUUNGSPLAN Nr. 31
"SCHÜTZENBERG"

- mit integrierter örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung von baulichen Anlagen und die örtliche Bauvorschrift zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über die Ablösung der Herstellungspflicht für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Ilsenburg -

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 36/4, 40/1, 40/7, 40/9, 101/40, 108/40, 115/40, 120/40, 24/9 und Teilflächen des Flurstücks 50 und 40/8 der Flur 4 sowie die Flurstücke 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 29/5, 29/6, 29/8, 835/27, 29/37, 29/38, 3174/29, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3291/29, 3292/29, 3253, 3254 der Flur 2 Gemarkung Ilsenburg.

[ALK 09/2015] © L VermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de / A18/1-13889/2010

PRÄAMBEL

Satzung der Stadt Ilsenburg/Harz über den Bebauungsplan Nr. 31 "Schützenberg"
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.10.2015 (BGBl. I S. 1722), nach dem § 6 (3) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), sowie dem § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2004 (GVBl. LSA S. 268), wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtrat vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Schützenberg" erlassen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der integrierten örtlichen Bauvorschrift entlassen.

- 1. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am ... den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Schützenberg" gefasst. Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ... ortsüblich in Ilsenburg Stadträtezeitung bekanntgemacht.
Bürgermeister
Bürgermeister
- 2. Mit Schreiben vom ... wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung gem. § 1 Landesplanungsgesetz unter Angabe der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Plangebietes und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Aufklärung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltschutzwirkung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 3. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung vom ... bis ... Hier wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Plangebietes und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Aufklärung gegeben.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 4. Zur Abstimmung mit den Bauverfahren der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden diese mit Schreiben vom ... über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Plangebietes und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Aufklärung aufgefordert.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 5. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ... über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Plangebietes und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Aufklärung aufgefordert.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 6. Mit Schreiben vom ... wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung gem. § 1 Landesplanungsgesetz unter Angabe der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Plangebietes und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Aufklärung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltschutzwirkung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 "Schützenberg" der Stadt Ilsenburg/Harz besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der integrierten örtlichen Bauvorschrift und der Begründung incl. des Umweltberichtes nach gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... in den Dienststellen im Bauamt der Stadt Ilsenburg/Harz öffentlich ausliegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Plangebietes und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Aufklärung gegeben sind und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, über fallen geltend gemacht werden können.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 8. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am ... den Planentwurf, die dazugehörige Begründung, inklusive des Umweltberichtes, und die nach seiner Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltschützenden Stellungnahmen beschlossen. Er hat die Veranlassung beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 9. Mit Schreiben vom ... wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom ... über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Plangebietes und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Aufklärung aufgefordert.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 10. Der Rat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am ... das Ergebnis mit Schreiben vom ... mitgeteilt worden.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 11. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am ... den Bebauungsplan Nr. 31 "Schützenberg", bestehende aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift abschließend als Satzung beschlossen. Die Begründung incl. des Umweltberichtes wurde gelegt.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 12. Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlagen mit dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bestände) wird bestätigt.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 13. Der Bebauungsplan Nr. 31 "Schützenberg" der Stadt Ilsenburg/Harz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der integrierten örtlichen Bauvorschrift sowie die Begründung incl. des Umweltberichtes wird hiermit ausfertigt.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 14. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 "Schützenberg" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... im Ilsenburg Stadträtezeitung bekanntgemacht.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister
- 15. Innerhalb von 1 Jahr wurde keine beachtliche Verletzung von Vorschriften gem. § 21 Abs. 1 BauGB geltend gemacht.
Ilsenburg, den ...
Bürgermeister

© L VermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de / A18/1-13889/2010